


Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 23. Juni 2009	
Nr.: Anl. <i>[Handwritten Signature]</i>	

HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Telefon (0 61 72) 71 06-0
Telefax (0 61 72) 71 06 10

An das
Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

22. Juni 2009
VII/250-5 ko-cl



**Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen;
hier: Strategische Umweltprüfung (SUP) des Maßnahmenprogramms und Umweltbericht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen zu dem Entwurf des Umweltberichts wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Wir stellen uns die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen SUP bei einem ausschließlich auf positive Umweltauswirkungen sowieso ausgerichteten Vorhaben. Laut den Ausführungen unter Kapitel 6 auf Seite 16 zielt das hessische Maßnahmenprogramm gerade auf eine Verbesserung des Umweltzustandes bei den Gewässern und lässt auch für andere Schutzgüter in der Regel positive Umweltauswirkungen erwarten.

II. Einzelne Anmerkungen

1. Kapitel 2.2, Seite 7

Wir lehnen Mittelumschichtungen aus dem Entwicklungsplan Ländlicher Raum (EPLR, ELER) für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ab.

Falls in Zukunft gerade deshalb erhöhte Anforderungen zu Lasten der Landwirtschaft verhängt oder vereinbart werden würden, die über die gute fachliche Praxis hinausgingen, sind spezielle finanzielle Mittel dafür neu zur Verfügung zu stellen.

Daneben ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass Maßnahmen, die aus bestehenden Agrarumweltprogrammen, wie zum Beispiel dem HIAP, gefördert werden, auch den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen könnten.

2. Kapitel 4.1, Seite 11

Im 4. Absatz, Satz 3, sollte das Wort „einige“ wegen seiner Unbestimmtheit nicht verwendet werden. Vielmehr sollten hier konkrete Zahlen oder Prozentsätze genannt werden.

3. Kapitel 4.2, Seite 12

Die im 3. Absatz wiedergegebene pauschale Prognose, wonach angeblich selbst unter günstigsten Bedingungen, also bei Verschärfung der Cross Compliance-Anforderungen zur Bodenerosion „keine deutlichen Verringerungen der diffusen Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft zu erwarten sind“, ist durch stichhaltige Angaben zu belegen.

Ebenso wenig ist die Annahme im letzten Satz des letzten Absatzes konkret begründet worden, wonach angeblich beim Nitrat nach der prognostizierten Veränderung der landwirtschaftlichen Produktion eher eine Verschlechterung zu erwarten sei. Worin besteht die Veränderung der landwirtschaftlichen Produktion und wieso ist dann gerade von einer Verschlechterung auszugehen?

4. Kapitel 6, Seite 16

Im 5. Absatz wird hervorgehoben, dass bisher bei der Maßnahmenauswahl die Kriterien Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Akzeptanz im Vordergrund gestanden haben. Wir hoffen, dass dies auch in Zukunft so bleibt und bei der weiteren Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie vor Ort die Prinzipien der Freiwilligkeit und Kooperation gegenüber dem Ordnungsrecht bevorzugt werden.

5. Kapitel 6.1.1, Seite 19

Für uns stellt sich zu der Maßnahmengruppe SF1.2.0 die Frage, wieso ergänzende Maßnahmen zur Ertüchtigung von direkt einleitenden industriellen/gewerblichen Abwasseranlagen im Maßnahmenprogramm nicht vorgesehen sind, zumal diese Anlagen der technischen Entwicklung angeglichen werden sollen. Wenn eine Anpassung sowieso beabsichtigt ist, kann diese auch im Maßnahmenprogramm beschrieben werden.

6. Kapitel 6.1.1.1, Seite 20

Wir kritisieren, dass der Maßnahmengruppe SF 1.3.0 „Kanalerneuerung, -auswechslung, Erweiterung“ jetzt nur noch ein „mittlerer Stellenwert“ im Maßnahmenprogramm zukommen soll. Die positive Wirkung dieser Maßnahme auf den guten chemischen Zustand des Grundwassers wird im Umweltbericht betont.

Allerdings befürworten wir, dass bei der Trassenwahl für den Kanalausbau, insbesondere im Außenbereich, die Verlegung möglichst innerhalb von Straßen und Wegen zu erfolgen hat, um natürliche Böden zu schonen.

7. Kapitel 6.1.1.1, Seite 22/23

Unverständlich ist für uns, wieso die Maßnahmengruppe SF 1.40, insbesondere die Maßnahmenart SF 1.4.2 „Entsiegelung von Flächen“ nur noch in 3 % des Wasserkörpers vorgesehen ist. Unbestritten würde diese Maßnahme zu einer Verbesserung der Grundwasservorkommen führen.

8. Kapitel 6.1.2, Seite 32

Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen in §§ 19 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz, 35 Hessisches Wassergesetz ist als letzter Satz zu ergänzen:

„Für vereinbarte oder angeordnete Maßnahmen sind bei wirtschaftlichen Nachteilen Ausgleichszahlungen zu leisten, falls die Maßnahmen über die Anforderungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beziehungsweise Cross Compliance hinausgehen.“

9. Kapitel 6.1.2.1, Seite 32

Die Wirkung der Maßnahmenarten GW/OW 152 „Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittelausbringung“ und GW/OW 189 „Einhaltung der Abstandsregelungen zu Gewässern“ ist für den direkten Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers als gering einzustufen.

Wir möchten hierzu auf ein Gutachten des Instituts für Landschaftsökologie und Ressourcenmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen vom Mai 2003 verweisen, das sich mit dem Verbot des Aufbringens wassergefährdender Stoffe auf dem Boden im Uferbereich nach § 70 Absatz 2 Nr. 2 Hessisches Wassergesetz im damaligen Wortlaut befasst und sich auch auf die landwirtschaftliche Düngung erstreckt hat. Autoren dieses Gutachtens sind Prof. Dr. Hans-Georg Frede, Dr. Martin Bach und Annika S. Hoch gewesen.

10. Kapitel 6.1.2.3, Seiten 36/40

Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sollte eine Konzentration auf Problemgebiete erfolgen.

Wie sich aus den Erörterungen während der Sitzung des Hessischen Beirats zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie am 24. Oktober 2008 in Wiesbaden und während des Hessischen Wasserforums am 11. November 2008 in Darmstadt ergeben hat, ist sowieso eine Priorisierung und Einstufung der Maßnahmen nach deren Erforderlichkeit beabsichtigt.

11. Kapitel 6.1.3, Seiten 44 bis 46

Wir erwarten und befürchten, dass die Maßnahmengruppe SK 1.0 „Bereitstellung von Flächen“ für die Schaffung von Gewässerrandstreifen einen deutlichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Folge haben wird. Daher halten wir aus landwirtschaftlicher Sicht die Feststellung in dem Umweltbericht für falsch, wonach keine erheblichen Wirkungen auf den sparsamen Umgang mit Boden eintreten würden. Bezeichnender- und richtigerweise werden hinsichtlich des Ertragspotentials der Böden negative Auswirkungen angenommen, da durch die Maßnahmen Grundwasserstände und Überschwemmungshäufigkeiten bei Auenböden vielfach ansteigen werden. Erhebliche Vernässungen der Böden wären die Folge.

Für unsere Bedenken spricht auch die Erläuterung auf Seite 46 des Umweltberichts, wonach am Maßnahmenort bei Zunahme der Überschwemmungshäufigkeit durch eigendynamische Laufentwicklung oder Druckwasser Sachgüter beschädigt werden könnten.

Wichtig für die Landwirtschaft ist die Gewährleistung der Durchgängigkeit der Gewässer in Verbindung mit einem ungehinderten Wasserabfluss. Dabei sind die Anforderungen des § 8 Absatz 1 Hessisches Wassergesetz zu beachten, so dass den Belangen der Landwirtschaft in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen ist. Danach besteht auch die Verpflichtung, das Gewässerbett für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss und für einen guten Zustand des Gewässers zu erhalten, zu räumen und zu reinigen.

12. Kapitel 6.1.3, Seite 51

Auch bei Durchführung der Maßnahmengruppe SK5.0 „Förderung natürlicher Rückhalt“ sind erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Flächennutzung zu erwarten. Auch hier halten wir die Annahme im Umweltbericht, wonach keine erheblichen Wirkungen beim sparsamen Umgang mit dem Boden zu erwarten seien, für falsch. Die angenommenen negativen Auswirkungen auf das Ertragspotential und die Ertragssicherheit bestätigen wiederum unsere Skepsis.

13. Kapitel 6.2, Seiten 55/56

Hinsichtlich des Schutzguts „Boden“ ist nicht erwähnt worden, dass hydromorphologische Maßnahmen zu einem weiteren Verbrauch sowieso bereits knapper gewordener landwirtschaftlicher Flächen führen.

Ausweislich einer Antwort des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Dr. Alois Rhiel, vom 25.10.2006 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Apel vom 30.08.2006, Landtags-Drucksache 16/5929, ist die landwirtschaftliche Nutzfläche in Hessen zwischen 1979 und 2006 von 987.663 Hektar auf 897.151 Hektar zurückgegangen.

Für die Maßnahmengruppen Pflanzenschutzmittel, Nitrat-Bewirtschaftungsmaßnahmen, Kooperationen und Erosionsminderung besteht keine Notwendigkeit flächendeckender Umsetzung. Die Maßnahmen sollten vielmehr auf exakt identifizierte Problemregionen beschränkt bleiben.

14. Kapitel 9, Seiten 59 ff.

Die Formulierung auf Seite 59 im 3. Absatz von unten, wonach in einigen Fließgewässern hohe Pflanzenschutzmittelkonzentrationen vorgefunden worden seien, ist zu unbestimmt und pauschal und sollte durch konkrete Zahlen belegt werden.

Laut den Ausführungen in dem Umweltbericht auf Seite 60 oben seien 19 Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand eingestuft worden, was einem Anteil von lediglich 14,84 % der 128 Grundwasserkörper entspricht.

Auf Seite 60 in der Mitte findet sich wieder die in dieser Stellungnahme bereits kritisierte unklare und nebulöse Andeutung, beim Nitrat werde nach der prognostizierten Änderung der landwirtschaftlichen Produktion eher eine Verschlechterung erwartet.

Auf Seite 61 wird hinsichtlich des Schutzguts „Boden“ erneut der drohende Flächenverbrauch außer Acht gelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Peter Voss-Fels

Generalsekretär